

19.03.98**U - AS - Wi - Wo**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

A. Zielsetzung

Bei der Durchsetzung der nach den §§ 5 und 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Hinblick auf mögliche schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche einzuhaltenden Schutz- und Vorsorgeanforderungen kommt es zunehmend zu Rechtsunsicherheiten und Uneinheitlichkeiten im Verwaltungsvollzug, da die wesentliche hierzu bestehende bundesrechtliche Konkretisierung, die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 16. Juli 1968, teilweise veraltet ist und darüber hinaus im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nur entsprechend herangezogen werden kann. Ziel der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist es, durch den heutigen Erkenntnissen entsprechende bundeseinheitliche Vorgaben die effektive und gleichmäßige Durchsetzung der gesetzlichen Lärmschutzanforderungen sicherzustellen und zugleich zu Rechts- und Investitionssicherheit sowie zur Verfahrensbeschleunigung bei der Anlagenbeurteilung beizutragen.

B. Lösung

Erlaß einer am aktuellen Stand der Rechts- und Verwaltungspraxis bei der Beurteilung von Anlagengeräuschen orientierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 48 BImSchG, die die TA Lärm von 1968 ablöst und erstmals auch bundeseinheitliche Vorgaben für die bisher nicht erfaßten nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen enthält.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die öffentlichen Haushalte können berührt sein, soweit Bund, Länder oder Gemeinden Anlagen betreiben, deren Lärmauswirkungen nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu beurteilen sind. Angesichts der bisherigen Uneinheitlichkeiten in der Rechts- und Verwaltungspraxis kann es bei der Anwendung der neuen, einheitlichen Regelung gegenüber einer Fortführung der bisherigen Praxis in Einzelfällen zu leicht veränderten Anforderungen kommen. Da sich die neue Regelung inhaltlich an dem Stand der bisherigen Rechts- und Verwaltungspraxis orientiert, wird jedoch nicht damit gerechnet, daß sich daraus insgesamt gesehen spürbare Kostenfolgen ergeben.

2. Vollzugaufwand

Die von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift betroffenen Anlagen sind bereits nach geltendem Recht von den dafür zuständigen Behörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräusche zu prüfen und zu überwachen. Die Festlegungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hierzu orientieren sich an der bestehenden Vollzugspraxis. Mit einer Steigerung des Vollzugaufwandes ist daher - abhängig von der bisher von der betroffenen Behörde geübten Praxis - allenfalls in Einzelfällen zu rechnen; insgesamt gesehen wird durch die erhöhte Rechtssicherheit eine Verwaltungserleichterung erwartet, deren finanzielle Entlastungswirkung sich jedoch im Vorhinein nicht quantifizieren läßt.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständische Wirtschaft, ist betroffen, soweit sie Anlagen betreibt, deren Lärmauswirkungen nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu beurteilen sind. Angesichts der bisherigen Uneinheitlichkeiten in der Rechts- und Verwaltungspraxis kann es bei der Anwendung der neuen, einheitlichen Regelung gegenüber einer Fortführung der bisherigen Praxis in Einzelfällen zu leicht veränderten Anforderungen kommen. In diesen Fällen können sich Auswirkungen auf Einzelpreise ergeben, die sich im Vorhinein nicht quantifizieren lassen. Mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird jedoch nicht gerechnet, da sich die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift insgesamt an der bestehenden Rechts- und Verwaltungspraxis orientieren.

19.03.98

U - AS - Wi - Wo

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-
Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz
gegen Lärm - TA Lärm)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 19. März 1998

031 (321) - 235 01 - Bu 90/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

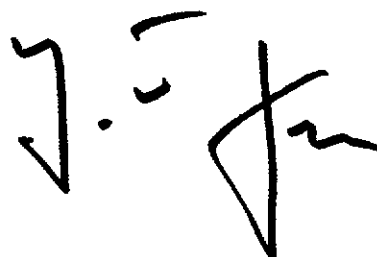
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Technische Anleitung zum Schutz gegen
Lärm - TA Lärm)

mit Vorblatt und Begründung.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a large, sweeping flourish.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) wird nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
 - 2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
 - 2.2 Einwirkungsbereich einer Anlage
 - 2.3 Maßgeblicher Immissionsort
 - 2.4 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Fremdgeräusche
 - 2.5 Stand der Technik zur Lärminderung
 - 2.6 Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$
 - 2.7 Mittelungspegel L_{Aeq}
 - 2.8 Kurzzeitige Geräuschspitzen
 - 2.9 Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$, Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq}
 - 2.10 Beurteilungspegel L_z
3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen
 - 3.1 Grundpflichten des Betreibers
 - 3.2 Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht
 - 3.2.1 Prüfung im Regelfall
 - 3.2.2 Ergänzende Prüfung im Sonderfall
 - 3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht
4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen
 - 4.1 Grundpflichten des Betreibers
 - 4.2 Vereinfachte Regelfallprüfung
 - 4.3 Anforderungen bei unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen
5. Anforderungen an bestehende Anlagen
 - 5.1 Nachträgliche Anordnungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen
 - 5.2 Anordnungen im Einzelfall bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen
 - 5.3 Mehrere zu einer schädlichen Umwelteinwirkung beitragende Anlagen unterschiedlicher Betreiber
6. Immissionsrichtwerte
 - 6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden
 - 6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden
 - 6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse
 - 6.4 Beurteilungszeiten
 - 6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit
 - 6.6 Zuordnung des Immissionsortes
 - 6.7 Gemengelagen
 - 6.8 Ermittlung der Geräuschimmissionen
 - 6.9 Meßabschlag bei Überwachungsmessungen

- 7. **Besondere Regelungen**
- 7.1 Ausnahmeregelung für Notsituationen
- 7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse
- 7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche
- 7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

- 8. Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter

- 9. Aufhebung von Vorschriften

- 10. Inkrafttreten

- Anhang Ermittlung der Geräuschmissionen

1. Anwendungsbereich

Diese Technische Anleitung dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Sie gilt für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegen, mit Ausnahme folgender Anlagen:

- a) Sportanlagen, die der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) unterliegen,
- b) sonstige nicht genehmigungsbedürftige Freizeitanlagen sowie Freiluftgaststätten,
- c) nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen,
- d) Schießplätze, auf denen mit Waffen ab Kaliber 20 mm geschossen wird,
- e) Tagebaue und die zum Betrieb eines Tagebaus erforderlichen Anlagen,
- f) Baustellen,
- g) Seehafenumschlagsanlagen.

Die Vorschriften dieser Technischen Anleitung sind zu beachten

- a) für genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage (§ 6 Abs. 1 BImSchG) sowie zur Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (§ 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 BImSchG),
 - bb) der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheids (§§ 8 und 9 BImSchG),
 - cc) der Entscheidung über nachträgliche Anordnungen (§ 17 BImSchG) und

- dd) der Entscheidung über die Anordnung erstmaliger oder wiederkehrender Messungen (§ 28 BImSchG);
- b) für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei
 - aa) der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich-rechtliche Zulassungen nach anderen Vorschriften, insbesondere von Anträgen in Baugenehmigungsverfahren,
 - bb) Entscheidungen über Anordnungen und Untersagungen im Einzelfall (§§ 24 und 25 BImSchG);
- c) für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bei der Entscheidung über Anordnungen zur Ermittlung von Art und Ausmaß der von einer Anlage ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage (§ 26 BImSchG).

Ist für eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1a BImSchG antragsgemäß ein Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 BImSchG durchzuführen, so sind die Vorschriften dieser Technischen Anleitung für genehmigungsbedürftige Anlagen anzuwenden.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

2.2 Einwirkungsbereich einer Anlage

Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- a) einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt, oder
- b) Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

2.3 Maßgeblicher Immissionsort

Maßgeblicher Immissionsort ist der nach Nummer A.1.3 des Anhangs zu ermittelnde Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Es ist derjenige Ort, für den die Geräuschbeurteilung nach dieser Technischen Anleitung vorgenommen wird.

2.4 Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung; Fremdgeräusche

Vorbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, vor Errichtung der zu beurteilenden Anlage ohne deren zu erwartenden Immissionsbeitrag.

Zusatzbelastung ist der Immissionsbeitrag, der an einem Immissionsort durch die zu beurteilende Anlage voraussichtlich (bei geplanten Anlagen) oder tatsächlich (bei bestehenden Anlagen) hervorgerufen wird.

Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen hervorgerufen wird, für die diese Technische Anleitung gilt.

Fremdgeräusche sind alle Geräusche, die nicht von der zu beurteilenden Anlage ausgehen.

2.5 Stand der Technik zur Lärminderung

Stand der Technik zur Lärminderung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist der auf die Lärminderung bezogene Stand der Technik

nach § 3 Abs. 6 BImSchG. Er schließt sowohl Maßnahmen an der Schallquelle als auch solche auf dem Ausbreitungsweg ein, soweit diese in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit der Schallquelle stehen. Seine Anwendung dient dem Zweck, Geräuschmissionen zu mindern.

2.6 Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$

Der Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ ist der mit der Frequenzbewertung A und der Zeitbewertung F nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, gebildete momentane Wert des Schalldruckpegels. Er ist die wesentliche Grundgröße für die Pegelbestimmungen nach dieser Technischen Anleitung.

2.7 Mittelungspegel L_{Aeq}

Der Mittelungspegel L_{Aeq} ist der nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus dem zeitlichen Verlauf des Schalldruckpegels oder mit Hilfe von Schallpegelmessern nach DIN EN 60804, Ausgabe Mai 1994, gebildete zeitliche Mittelwert des Schalldruckpegels.

2.8 Kurzzeitige Geräuschspitzen

Kurzzeitige Geräuschspitzen im Sinne dieser Technischen Anleitung sind durch Einzelereignisse hervorgerufene Maximalwerte des Schalldruckpegels, die im bestimmungsgemäßen Betriebsablauf auftreten. Kurzzeitige Geräuschspitzen werden durch den Maximalpegel L_{AFmax} des Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ beschrieben.

2.9 Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$, Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq}

Der Taktmaximalpegel $L_{AFT}(t)$ ist der Maximalwert des Schalldruckpegels $L_{AF}(t)$ während der zugehörigen Taktzeit T; die Taktzeit beträgt 5 Sekunden.

Der Taktmaximal-Mittelungspegel L_{AFTeq} ist der nach DIN 45641, Ausgabe Juni 1990, aus den Taktmaximalpegeln gebildete Mittelungspegel. Er wird zur Beurteilung impulshaltiger Geräusche verwendet. Zu diesem Zweck wird die Differenz $L_{AFTeq} - L_{Aeq}$ als Zuschlag für Impulshaltigkeit definiert.

2.10 Beurteilungspegel L_r

Der Beurteilungspegel L_r ist der aus dem Mittelungspegel L_{Aeq} des zu beurteilenden Geräusches und ggf. aus Zuschlägen gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit und für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit gebildete Wert zur Kennzeichnung der mittleren Geräuschbelastung während der Beurteilungszeiten. Der Beurteilungspegel L_r ist diejenige Größe, auf die sich die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beziehen.

3. Allgemeine Grundsätze für genehmigungsbedürftige Anlagen

3.1 Grundpflichten des Betreibers

Eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nur zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß

- a) die von der Anlage ausgehenden **Geräusche** keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

3.2 Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht

3.2.1 Prüfung im Regelfall

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 3 bis 6 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.

Wenn an einem anderen als dem maßgeblichen Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage aufgrund der Vorbelastung zu erwarten ist, daß die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist der Ort mit der höchsten

Gesamtbelastung als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen.

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Unbeschadet der Regelung in Absatz 3 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, daß diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.

Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn durch eine Auflage sichergestellt ist, daß in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage Sanierungsmaßnahmen (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers durchgeführt sind, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 gewährleisten.

Die Genehmigung darf wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht versagt werden, wenn infolge ständig vorherrschender Fremdgeräusche keine zusätzlichen schädlichen Umwelteinwirkungen durch die zu beurteilende Anlage zu befürchten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Beurteilung der Geräuschimmissionen der Anlage weder Zuschläge gemäß dem Anhang für Ton- und Informationshaltigkeit oder Impulshaltigkeit noch

eine Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche nach Nummer 7.3 erforderlich sind und der Schalldruckpegel $L_{AF}(t)$ der Fremdgeräusche in mehr als 95 % der Betriebszeit der Anlage in der jeweiligen Beurteilungszeit nach Nummer 6.4 höher als der Mittelungspegel L_{Aeq} der Anlage ist. Durch Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid oder durch nachträgliche Anordnung ist sicherzustellen, daß die zu beurteilende Anlage im Falle einer späteren Verminderung der Fremdgeräusche nicht relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beiträgt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach Nummer A.1.2 des Anhangs voraus. Die Bestimmung der Vorbelastung kann im Hinblick auf Absatz 3 entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 um mindestens 6 dB(A) unterschreiten:

3.2.2 Ergänzende Prüfung im Sonderfall

Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluß auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, so ist ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt. Als Umstände, die eine Sonderfallprüfung erforderlich machen können, kommen insbesondere in Betracht:

- a) Umstände, z.B. besondere unterschiedliche Geräuschcharakteristiken verschiedener gemeinsam einwirkender Anlagen, die eine Summenpegelbildung zur Ermittlung der Gesamtbelastung nicht sinnvoll erscheinen lassen,
- b) Umstände, z.B. besondere betriebstechnische Erfordernisse, Einschränkungen der zeitlichen Nutzung oder eine besondere Standortbindung der zu beurteilenden Anlage, die sich auf die Akzeptanz einer Geräuschimmission auswirken können,

- c) sicher absehbare Verbesserungen der Emissions- oder Immissions-situation durch andere als die in Nummer 3.2.1. Abs. 5 genannten Maßnahmen,
- d) besondere Gesichtspunkte der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz der Geräuschemission.

3.3 Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht

Das Maß der Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche bestimmt sich einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und erreichbarer Lärm-minderung nach der zu erwartenden Immissionssituation des Einwir-kungsbereichs insbesondere unter Berücksichtigung der Bauleitpla-nung. Die Geräuschemissionen der Anlage müssen so niedrig sein, wie dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Satz 1 nötig und nach dem Stand der Technik zur Lärm-minderung möglich ist.

4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfung nicht genehmigungs-bedürftiger Anlagen

4.1 Grundpflichten des Betreibers

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, daß

- a) schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
- b) nach dem Stand der Technik zur Lärm-minderung unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Min-destmaß beschränkt werden.

4.2 Vereinfachte Regelfallprüfung

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der öffent-lich-rechtlichen Zulassung einer nicht genehmigungsbedürftigen An-lage ist folgendes vereinfachtes Beurteilungsverfahren anzuwenden:

- a) Vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 4.3 ist sicherzustellen, daß die Geräuschemissionen der zu beurteilenden Anlage die Im-missionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreiten; gegebe-nenfalls sind entsprechende Auflagen zu erteilen.

b) Eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nummer A.2 des Anhangs ist nicht erforderlich, soweit aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, daß der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- emissionsrelevante Konstruktionsmerkmale,
- Schalleistungspegel,
- Betriebszeiten,
- Abschirmung,
- Abstand zum Immissionsort und Gebietsart.

c) Eine Berücksichtigung der Vorbelastung ist nur erforderlich, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte absehbar ist, daß die zu beurteilende Anlage im Falle ihrer Inbetriebnahme relevant zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 beitragen würde und Abhilfemaßnahmen nach Nummer 5 bei den anderen zur Gesamtbelastung beitragenden Anlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht in Betracht kämen.

4.3 Anforderungen bei unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen nach Nummer 4.1 bestehen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nur insoweit, als sie mit Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten werden können. Danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Als Maßnahmen kommen hierfür insbesondere in Betracht:

- organisatorische Maßnahmen im Betriebsablauf (z.B. keine lauten Arbeiten in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit),
- zeitliche Beschränkungen des Betriebs, etwa zur Sicherung der Erholungsruhe am Abend und in der Nacht,
- Einhaltung ausreichender Schutzabstände zu benachbarten Wohnhäusern oder anderen schutzbedürftigen Einrichtungen,
- Ausnutzen natürlicher oder künstlicher Hindernisse zur Lärmmin-

derung,

- Wahl des Aufstellungsortes von Maschinen oder Anlagenteilen.

§ 25 Abs. 2 BImSchG ist zu beachten.

5. Anforderungen an bestehende Anlagen

5.1 Nachträgliche Anordnungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG hat die zuständige Behörde die zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben zu ermitteln und zu bewerten. Von den geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu wählen, die den Betreiber am wenigsten belastet.

Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen und Immissionen,
- vorhandene Fremdgeräusche,
- Ausmaß der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die zu beurteilende Anlage,
- Ausmaß der Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung,
- Duldungspflicht nach dem Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme,
- Anzahl der betroffenen Personen,
- Auffälligkeit der Geräusche,
- Stand der Technik zur Lärminderung,
- Aufwand im Verhältnis zur Verbesserung der Immissionssituation im Einwirkungsbereich der Anlage,
- Betriebsdauer der Anlage seit der Neu- oder Änderungsgenehmigung der Anlage,
- technische Besonderheiten der Anlage,
- Platzverhältnisse am Standort.

Eine nachträgliche Anordnung darf nicht getroffen werden, soweit ihre Erfüllung tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist.

Eine nachträgliche Anordnung darf ebenfalls nicht getroffen werden, wenn sich eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aus einer Erhöhung oder erstmaligen Berücksichtigung der Vorbelastung ergibt und die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 5 dB(A) überschritten sind.

5.2 : Anordnungen im Einzelfall bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Bei der Ermessensausübung im Rahmen der Anwendung des § 24 BImSchG können die unter 5.1 genannten Grundsätze mit Ausnahme der in Nummer 5.1 Abs. 4 getroffenen Regelung, die der Berücksichtigung der Vorbelastung im Genehmigungsverfahren Rechnung trägt, unter Beachtung der Unterschiede der maßgeblichen Grundpflichten nach den Nummern 3.1 und 4.1 entsprechend herangezogen werden.

Die Prüfung einer Anordnung im Einzelfall kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a) bereits eine Beurteilung nach den Nummern 4.2 und 4.3 ergibt, daß der Anlagenbetreiber die Grundpflichten nach Nummer 4.1 nicht erfüllt oder
- b) konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß vermeidbare Geräuschemissionen der Anlage einen relevanten Beitrag zu einer durch die Geräusche mehrerer Anlagen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkung leisten.

Kommen im Falle des Satzes 1 Buchstabe b Abhilfemaßnahmen auch gegenüber anderen Anlagenbetreibern in Betracht, ist zusätzlich Nummer 5.3 zu beachten.

5.3 Mehrere zu einer schädlichen Umwelteinwirkung beitragende Anlagen unterschiedlicher Betreiber

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber relevant zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen bei, so hat die Behörde die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach den Num-

mern 5.1 oder 5.2 nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Als dabei zu berücksichtigende Gesichtspunkte kommen insbesondere in Betracht

a) der Inhalt eines bestehenden oder speziell zur Lösung der Konfliktsituation erstellten Lärminderungsplans nach § 47 a BImSchG,

b) die Wirksamkeit der Minderungsmaßnahmen,

c) der für die jeweilige Minderungsmaßnahme notwendige Aufwand,

d) die Höhe der Verursachungsbeiträge,

e) Vorliegen und Grad eines etwaigen Verschuldens.

Ist mit der alsbaldigen Fertigstellung eines Lärminderungsplans nach § 47 a BImSchG zu rechnen, der für die Entscheidung nach Absatz 1 von maßgebender Bedeutung sein könnte, und erfordern Art und Umfang der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht sofortige Abhilfemaßnahmen, so kann die Behörde die Entscheidung nach Absatz 1 im Hinblick auf die Erstellung des Lärminderungsplans für eine angemessene Zeit aussetzen.

6. Immissionsrichtwerte

6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

a) in Industriegebieten 70 dB(A)

b) in Gewerbegebieten

tags 65 dB(A)

nachts 50 dB(A)

c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

	tags	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
d) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten		
	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
e) in Gebieten für ausschließliche Wohnnutzung		
	tags	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten		
	tags	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

6.2 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb von Gebäuden

Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, unabhängig von der Lage des Gebäudes in einem der in Nummer 6.1 unter Buchstaben a bis f genannten Gebiete

tags	35 dB(A)
nachts	25 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Weitergehende baurechtliche Anforderungen bleiben unberührt.

6.3 Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse

Bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben b bis f

tags	70 dB(A),
nachts	55 dB(A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte

- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstabe b am Tag um nicht mehr als 25 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 15 dB(A),
- in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

6.4 Beurteilungszeiten

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags	06.00 - 22.00 Uhr
2. nachts	22.00 - 06.00 Uhr

Die Nachtzeit kann bis zu einer Stunde hinausgeschoben oder vorverlegt werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsreich der Anlage ist sicherzustellen.

Die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 bis 6.3 gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist

- die volle Nachtstunde (z.B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, soweit zu erwarten ist, daß dieser um mehr als 4 dB(A) über dem Beurteilungspegel für die ganze Nacht liegt,
- in allen anderen Fällen der Beurteilungspegel für eine Beurtei-

lungszeit von acht Stunden.

6.5 Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit

Für folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben d bis f bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag zu berücksichtigen:

- | | |
|----------------------------|--|
| 1. an Werktagen | 06.00 - 07.00 Uhr,
20.00 - 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 - 09.00 Uhr,
13.00 - 15.00 Uhr,
20.00 - 22.00 Uhr. |

Der Zuschlag beträgt 6 dB.

Von der Berücksichtigung des Zuschlags kann abgesehen werden, soweit dies wegen der besonderen örtlichen oder wegen zwingender betrieblicher Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.

6.6 Zuordnung des Immissionsortes

Die Art der in Nummer 6.1 bezeichneten Gebiete und Einrichtungen ergibt sich aus den Festlegungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

6.7 Gemengelagen

Wenn gewerblich, industriell oder von Hoheitsträgern genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Für die Höhe des Zwischenwertes nach Absatz 1 ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebiets durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits, die Ortsüblichkeit eines Geräusches und die Frage, welche der unverträglichen Nutzungen zuerst verwirklicht wurde. Liegt ein Gebiet mit erhöhter Schutzwürdigkeit nur in einer Richtung zur Anlage, so ist dem durch die Anordnung der Anlage und die Nutzung von Abschirmungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen.

6.8 Ermittlung der Geräuschemissionen

Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt nach den Vorschriften des Anhangs.

6.9 Meßabschlag bei Überwachungsmessungen

Wird bei der Überwachung der Einhaltung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der Beurteilungspegel durch Messung nach den Nummern A.1.6 oder A.3 des Anhangs ermittelt, so ist zum Vergleich mit den Immissionsrichtwerten nach Nummer 6 ein um 3 dB(A) verminderter Beurteilungspegel heranzuziehen.

7. Besondere Regelungen

7.1 Ausnahmeregelung für Notsituationen

Soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist, dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden. Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares, vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, das die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

7.2 Bestimmungen für seltene Ereignisse

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, daß in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeit-

dauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen oder auf Antrag des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen oder einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zugelassen werden.

Dabei ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauer und der Zeiten der Überschreitungen, der Häufigkeit der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber insgesamt sowie von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als die nach den Nummern 6.1 und 6.2 zulässige Belastung zugemutet werden kann. Die in Nummer 6.3 genannten Werte dürfen nicht überschritten werden.

Nummer 4.3 bleibt unberührt.

7.3 Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche

Für Geräusche, die vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz besitzen (tieffrequente Geräusche), ist die Frage, ob von ihnen schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen, im Einzelfall nach den örtlichen Verhältnissen zu beurteilen. Schädliche Umwelteinwirkungen können insbesondere auftreten, wenn bei deutlich wahrnehmbaren tieffrequenten Geräuschen in schutzbedürftigen Räumen bei geschlossenen Fenstern die nach Nummer A.1.5 des Anhangs ermittelte Differenz $L_{\text{ceq}} - L_{\text{aeq}}$ den Wert 20 dB überschreitet. Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5 des Anhangs.

Wenn unter Berücksichtigung von Nummer A.1.5 des Anhangs schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche zu erwarten sind, so sind geeignete Minderungsmaßnahmen zu prüfen. Ihre Durchführung soll ausgesetzt werden, wenn nach Inbetriebnahme der Anlage keine tieffrequenten Geräusche auftreten.

7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen

Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgrundstück, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Verkehrsgeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.

Dabei kommen nur Maßnahmen in Betracht, die für den Anlagenbetreiber tatsächlich und rechtlich möglich sind und die dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen.

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkB1.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.

Der Beurteilungspegel für Schienenwege ist zu ermitteln nach der

Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Ausgabe 1990 - Schall 03, bekanntgemacht im Amtsblatt der Deutschen Bundesbahn Nr. 14 vom 04. April 1990 unter lfd. Nr. 133. Die Richtlinie ist zu beziehen von der Deutschen Bahn AG, Drucksachenzentrale, Stuttgarter Straße 61a, 76137 Karlsruhe.

8. Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter

Die in dieser Technischen Anleitung genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

9. Aufhebung von Vorschriften

Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16. Juli 1968 (Beilage zum BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968) wird mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tage des dritten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anhang: Ermittlung der Geräuschemissionen

Inhaltsübersicht

- A.1 Allgemeine Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschemissionen
 - A.1.1 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen
 - A.1.1.1 Mittlerer Schalleistungspegel
 - A.1.1.2 Immissionswirksamer Schalleistungspegel
 - A.1.1.3 Einwirkzeit T_e
 - A.1.1.4 Körperschallübertragung
 - A.1.2 Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung
 - A.1.3 Maßgeblicher Immissionsort
 - A.1.4 Beurteilungspegel L_r
 - A.1.5 Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche
 - A.1.6 Ermittlung von Schießgeräuschemissionen
- A.2 Ermittlung der Geräuschemissionen durch Prognose
 - A.2.1 Prognoseverfahren
 - A.2.2 Grundsätze
 - A.2.3 Detaillierte Prognose
 - A.2.3.1 Allgemeines
 - A.2.3.2 Eingangsdaten für die Berechnung
 - A.2.3.3 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen
 - A.2.3.4 Schallausbreitungsrechnung
 - A.2.3.5 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen
 - A.2.4 Überschlägige Prognose
 - A.2.4.1 Allgemeines
 - A.2.4.2 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen
 - A.2.4.3 Überschlägige Schallausbreitungsrechnung
 - A.2.4.4 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen
 - A.2.5 Berechnung des Beurteilungspegels
 - A.2.5.1 Berechnung des Mittelungspegels der Anlage in den Teilzeiten
 - A.2.5.2 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_t
 - A.2.5.3 Zuschlag für Impulshaltigkeit K_i
 - A.2.6 Darstellung der Ergebnisse
- A.3 Ermittlung der Geräuschemissionen durch Messung
 - A.3.1 Grundsätze
 - A.3.2 Meßgeräte
 - A.3.3 Meßverfahren und Auswertung
 - A.3.3.1 Meßwertarten
 - A.3.3.2 Meßorte
 - A.3.3.3 Durchführung der Messungen
 - A.3.3.4 Bestimmung des Beurteilungspegels
 - A.3.3.5 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit

- A.3.3.6 Zuschlag für Impulshaltigkeit
- A.3.3.7 Maßgeblicher Wert des Beurteilungspegels
- A.3.4 Ersatzmessungen
- A.3.4.1 Allgemeines
- A.3.4.2 Vorgehensweise bei Messungen an Ersatzimmissionsorten
- A.3.4.3 Vorgehensweise bei der Rundum-Messung
- A.3.4.4 Vorgehensweise bei Schalleistungsmessungen
- A.3.5 Meßbericht

A.1 Allgemeine Vorschriften für die Ermittlung der Geräuschimmissionen

A.1.1 Begriffsbestimmungen und Erläuterungen

A.1.1.1 Mittlerer Schalleistungspegel

Der mittlere Schalleistungspegel L_{Weg} ist der Pegel der über die Einwirkzeit gemittelten Schalleistung. Die Frequenzbewertung bzw. das Frequenzband, für die der mittlere Schalleistungspegel gilt, werden durch Indizes, z. B. L_{WA} , L_{Wokt} , gekennzeichnet.

A.1.1.2 Immissionswirksamer Schalleistungspegel

Der immissionswirksame Schalleistungspegel einer Anlage ist der Schalleistungspegel, der sich aus der Summe der Schalleistungen aller Schallquellen der Anlage ergibt, abzüglich der Verluste auf dem Ausbreitungsweg innerhalb der Anlage und unter Berücksichtigung der Richtwirkungsmaße der Schallquellen. Er kann z.B. durch eine Rundum-Messung nach ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, bestimmt werden.

A.1.1.3 Einwirkzeit T_e

Die Einwirkzeit T_e einer Schallquelle oder einer Anlage ist die Zeit innerhalb der Beurteilungszeit oder der Teilzeit, während der die Schallquelle oder Anlage in Betrieb ist.

A.1.1.4 Körperschallübertragung

Bei Körperschallübertragung wird Schall von der Quelle über den Boden und/oder Bauteile zu den Begrenzungsflächen der schutzbedürftigen Räume übertragen.

A.1.2 Ermittlung der Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung

Die Geräuschimmissionen sind für die von den zuständigen Behörden vorgegebenen maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer A.1.3 zu ermitteln.

Wird die Zusatzbelastung ermittelt, so sind

- a) diejenige bestimmungsgemäße Betriebsart der Anlage - gegebenenfalls getrennt für Betriebsphasen mit unterschiedlichen Emissionen -, die in ihrem Einwirkungsbereich die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zugrunde zu legen und
- b) die verschiedenen Witterungsbedingungen gemäß DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

Der Beurteilungspegel L_G der Gesamtbelastung, die nach der Inbetriebnahme einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu erwarten ist, wird nach Gleichung (G1) aus der nach Nummer A.3 ermittelten Vorbelastung L_V und der nach Nummer A.2 ermittelten Zusatzbelastung L_Z bestimmt.

$$L_G = 10 \lg(10^{0,1L_V} + 10^{0,1L_Z}) \quad (G1)$$

A.1.3 Maßgeblicher Immissionsort

Die maßgeblichen Immissionsorte nach Nummer 2.3 bzw. Nummer 3.2.1 Abs. 2 liegen

- a) bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989;
- b) bei unbebauten Flächen an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;
- c) bei mit der zu beurteilenden Anlage baulich verbundenen schutzbedürftigen Räumen, bei Körperschallübertragung sowie bei der Einwirkung tieffrequenter Geräusche in dem am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raum.

Ergänzend gelten die Bestimmungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitt 6.1 zu Ersatzmeßorten sowie zur Mikrofon-aufstellung und Meßdurchführung.

A.1.4 Beurteilungspegel L_r

Der Beurteilungspegel wird entsprechend DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Gleichung (1) gebildet. Der Zu- oder Abschlag für

bestimmte Geräusche und Situationen entfällt. Zusätzlich ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

Treten während einer Beurteilungszeit unterschiedliche Emissionen auf oder sind unterschiedliche Zuschläge für Ton- und Informationshaltigkeit, Impulshaltigkeit oder Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit erforderlich, so ist zur Ermittlung der Geräuschimmission während der gesamten Beurteilungszeit diese in geeigneter Weise in Teilzeiten T_j aufzuteilen, in denen die Emissionen im wesentlichen gleichartig und die Zuschläge konstant sind. Eine solche Unterteilung ist z.B. bei zeitlich abgrenzbarem unterschiedlichem Betrieb der Anlage erforderlich.

Der Beurteilungspegel wird dann nach Gleichung (G2) berechnet.

$$L_r = 10 \lg \left[\frac{1}{T_r} \sum_{j=1}^N T_j \cdot 10^{0,1(L_{Aeq,j} - C_{met} - K_{T,j} - K_{I,j} - K_{R,j})} \right] \quad (G2)$$

mit

$$T_r = \sum_{j=1}^N T_j = 16 \text{ h} \quad \text{tags}$$

$$= 1 \text{ h oder } 8 \text{ h} \quad \text{nachts nach Maßgabe von Nummer 6.4}$$

T_j	Teilzeit j
N	Zahl der gewählten Teilzeiten
$L_{Aeq,j}$	Mittelungspegel während der Teilzeit T_j
C_{met}	meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6)
$K_{T,j}$	Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit nach den Nummern A.2.5.2 (Prognose) oder A.3.3.5 (Messung) in der Teilzeit T_j
$K_{I,j}$	Zuschlag für Impulshaltigkeit nach den Nummern A.2.5.3 (Prognose) oder A.3.3.6 (Messung) in der Teilzeit T_j
$K_{R,j}$	Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfind-

lichkeit nach Nummer 6.5 in der Teilzeit T_j

Der Beurteilungspegel wird für die Beurteilungszeiten tags und nachts getrennt ermittelt.

A.1.5 Hinweise zur Berücksichtigung tieffrequenter Geräusche
Tieffrequente Geräusche können z.B. durch folgende Schallquellen verursacht werden:

- langsam laufende Ventilatoren (z.B. bei Kühltürmen),
- Auspuffanlagen langsam laufender Verbrennungsmotoren,
- Brenner in Verbindung mit Feuerungsanlagen,
- Motorenprüfstände,
- Vakuumpumpen,
- Rootsgebläse,
- langsam laufende Siebe, Mühlen und Rinnen,
- Kolbenkompressoren,
- Auspacktrommeln.

Bestimmte Anlagen leiten auch tieffrequente Wechselkräfte in den Baugrund ein. Die dadurch erzeugten Schwingungen können als Körperschall in schutzbedürftige Räume übertragen werden und dort tieffrequente Geräusche verursachen.

Hinweise zur Ermittlung und Bewertung tieffrequenter Geräusche enthält DIN 45680, Ausgabe März 1997, und das zugehörige Beiblatt 1. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu erwarten, wenn die in Beiblatt 1 genannten Anhaltswerte nicht überschritten werden.

A.1.6 Ermittlung von Schießgeräuschemissionen

Die Schießgeräuschemissionen werden nach der Richtlinie VDI 3745 Blatt 1, Ausgabe Mai 1993, ermittelt. Hierbei sind in der Regel die Bestimmungen für gesteuerte Messungen anzuwenden. Weiterhin ist zu beachten:

- a) abweichend von VDI 3745 Blatt 1 gelten die Immissionsrichtwerte, Beurteilungszeiten und der Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit nach Nummer 6;
- b) ergänzend zu VDI 3745 Blatt 1 sind die Kriterien für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen nach Nummer 6 auf die Einzelschußpegel nach Abschnitt 4.4 der VDI-Richtlinie anzuwenden;
- c) weiterhin ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen;
- d) bezüglich der Zahl der Stichprobenmessungen ist Nummer A.3.3.7 unter Berücksichtigung von Abschnitt 4.3 der VDI-Richtlinie entsprechend anzuwenden.

A.2 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Prognose

A.2.1 Prognoseverfahren

Für die Prognose der Geräuschimmissionen sind zwei Verfahren angegeben:

- a) die detaillierte Prognose (DP),
- b) die überschlägige Prognose (ÜP).

Die ÜP ist für die Vorplanung und in Fällen ausreichend, in denen die nach ihr berechneten Beurteilungspegel zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte führen. In allen anderen Fällen ist eine DP durchzuführen.

Für die Berechnung von Körperschallübertragungen und für Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden werden keine Vorschriften angegeben.

A.2.2 Grundsätze

Bei einer Immissionsprognose sind alle Schallquellen der Anlage einschließlich der in Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 genannten Transport- und Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgrundstück der Anlage zu berücksichtigen. Schallquellen sind sowohl Maschinen und Geräte als auch Schall abstrahlende Außenhautflächen von Gebäuden.

Wenn zu erwarten ist, daß kurzzeitige Geräuschspitzen von der Anlage die nach Nummer 6 zulässigen Höchstwerte überschreiten können, sind auch deren Pegel zu berechnen.

Die Genauigkeit der Immissionsprognose hängt wesentlich von der Zuverlässigkeit der Eingabedaten ab. Diese sind deshalb stets kritisch zu prüfen. Schalleistungspegel sollen möglichst nach einem Meßverfahren der Genauigkeitsklasse 2 oder 1 bestimmt worden sein, wie sie in DIN 45635-1, in der Normenreihe ISO 3740 bis ISO 3747 (für Maschinen) oder in ISO 8297 (für Industrieanlagen) beschrieben sind. Falls die Umrechnung in Schalleistungspegel möglich ist, können auch Schalldruckpegel in bestimmten Abständen, insbesondere nach der Normenreihe DIN EN ISO 11200 ermittelte Daten, herangezogen werden.

Für die Ermittlung der von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen wird auf die Richtlinie VDI 2571 verwiesen.

Für Verkehrsvorgänge auf dem Betriebsgrundstück nach Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 können die in Nummer 7.4 Abs. 3 und 4 genannten Vorschriften sowie die Berechnungsverfahren nach DIN 18005 Teil 1, Ausgabe Mai 1987, herangezogen werden.

Für die Schallausbreitungsrechnung wird auf die Regelungen der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, für die Schallabstrahlung auf VDI 2714, Ausgabe Januar 1988, Abschnitt 5 verwiesen.

A.2.3 Detaillierte Prognose

A.2.3.1 Allgemeines

Bei der Prognose ist von den mittleren Schalleistungspegeln der nach Nummer A.2.2 zu berücksichtigenden Schallquellen, gegebenenfalls getrennt nach Teilzeiten (vgl. Nummer A.1.4) auszugehen.

Die Berechnung der Immissionspegel soll in Oktaven, in der Regel für die Mittelfrequenzen 63 bis 4000 Hz erfolgen. Dabei

wird mit den für Oktavbänder ermittelten Schalleistungspegeln und Einflüssen auf dem Schallausbreitungsweg gerechnet. Anteile des Spektrums in der Oktave 8000 Hz sind nur in Ausnahmefällen zu berücksichtigen (z.B. bei geringem Abstand eines Immissionsortes oder Ersatzimmissionsortes von einer Gasreduzierstation im Freien).

Liegen die Emissionsdaten nur als A-bewertete Schallpegel vor, kann die Prognose mit diesen Werten entsprechend DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Abschnitt 1 durchgeführt werden.

A.2.3.2 Eingangsdaten für die Berechnung

Für die Berechnung werden für jede zu berücksichtigende Schallquelle der mittlere Schalleistungspegel, die Einwirkzeit T_E gegebenenfalls getrennt nach Teilzeiten, die Richtwirkungskorrektur sowie Angaben zur Ton-, Informations- und Impulshaltigkeit der Geräusche und zur Lage und Höhe der Schallquellen benötigt.

Als Eingangsdaten für die Berechnung können Meßwerte, Erfahrungswerte oder Herstellerangaben verwendet werden, soweit sie den Anforderungen nach Nummer A.2.2 Abs. 3 entsprechen. Wenn aufgrund besonderer Vorkehrungen eine im Vergleich zu den Erfahrungswerten weitergehende dauerhafte Lärminderung nachgewiesen ist, können die der Lärminderung entsprechenden Korrekturwerte bei den Eingangsdaten berücksichtigt werden.

Außerdem werden benötigt:

- die Lage und Abmessung relevanter Hindernisse (Bebauung, Bewuchs, Schallschirme) und
- die Lage und Höhe der maßgeblichen Immissionsorte.

Für die Berechnung der Mittelungspegel der Geräusche, die von dem nach Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 der Anlage zuzurechnenden Kraftfahrzeugverkehr auf Parkflächen ausgehen, ist bei der Bestimmung der Anzahl der Fahrzeugbewegungen je Stellplatz und

Stunde, sofern keine genaueren Zahlen vorliegen, von bei vergleichbaren Anlagen gewonnenen Erfahrungswerten auszugehen.

A.2.3.3 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Die von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen sind nach der Richtlinie VDI 2571, Abschnitt 3 möglichst in Oktavbändern zu ermitteln.

Die in der Richtlinie angegebene Formel zur Berechnung der Innenschallpegel setzt ein diffuses Schallfeld im Raum voraus und ergibt in Fabrikhallen in der Regel zu hohe und nur für nahe an Außenhautelementen gelegene laute Schallquellen etwas zu niedrige Werte. Wenn genauere Berechnungsgrundlagen, z. B. nach VDI 3760, Ausgabe Februar 1996, vorliegen, kann von den damit berechneten Innenschallpegeln ausgegangen werden.

A.2.3.4 Schallausbreitungsrechnung

Die Rechnung ist für jede Schallquelle und jede Oktave entsprechend DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Abschnitt 6 durchzuführen. Dabei werden die Schalldämpfung aufgrund von Schallausbreitung durch Bewuchs, Industriegelände und Bebauungsflächen nach Anhang A, Abschirmungen und Reflexionen nach den Abschnitten 7.4 und 7.5 der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, berücksichtigt.

Der Mittelungspegel L_{Aeq} am maßgeblichen Immissionsort ergibt sich für jede Schallquelle nach Gleichung (5) der DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997.

A.2.3.5 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen

Unter den Voraussetzungen von Nummer A.2.2 Abs. 2 ist die Berechnung nach Nummer A.2.3.4 statt mit den mittleren Schallleistungspegeln aller Schallquellen mit den maximalen Schallleistungspegeln der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen. Treten bei mehreren Schallquellen der Anlage derartige Geräuschspitzen gleichzeitig auf, so ist für die gesamte Anlage der Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen am Im-

missionsort aus den nach Nummer A.2.3.4 bestimmten Beiträgen $L_{AFmax,i}$ der einzelnen Schallquellen (Index i) entsprechend Gleichung (G3) aufzusummieren.

$$L_{AFmax} = 10 \lg \sum_i 10^{0,1 L_{AFmax,i}} \quad (G3)$$

A.2.4 Überschlägige Prognose

A.2.4.1 Allgemeines

Bei der überschlägigen Prognose werden die Mittelungspegel am maßgeblichen Immissionsort mit Hilfe der mittleren A-bewerteten Schalleistungspegel, der Einwirkzeiten und der Richtwirkungskorrekturen der Schallquellen sowie einer vereinfachten Schallausbreitungsrechnung ermittelt, bei der eine schallausbreitungsgünstige Wetterlage zugrundegelegt und nur die geometrische Schallausbreitungsdämpfung berücksichtigt wird.

Die Festlegungen zu den Eingangsdaten und zur Einbeziehung der von Parkplätzen ausgehenden Geräusche nach Nummer A.2.3.2 gelten entsprechend.

A.2.4.2 Von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlte Schalleistungen

Die von Teilflächen der Außenhaut eines Gebäudes abgestrahlten Schalleistungen sind nach der Richtlinie VDI 2571, Abschnitt 3, Gleichung (9 b) zu ermitteln.

Bei Räumen, in denen der Innenpegel durch Schall mit starken tieffrequenten Komponenten bestimmt wird, ergibt die genannte Gleichung zu niedrige Schalleistungspegel. In solchen Fällen muß für die ins Freie abgestrahlte Schalleistung mit einem Sicherheitszuschlag von 5 dB(A) gerechnet oder eine DP durchgeführt werden.

A.2.4.3 Überschlägige Schallausbreitungsrechnung

Für jede Schallquelle ist der Mittelungspegel $L_{Aeq}(s_m)$ am Immissionsort für ihre Einwirkzeit T_E nach Gleichung (G4) zu berechnen:

$$L_{Aeq}(s_m) = L_{WAeq} + DI + K_0 - 20 \lg(s_m) - 11 \text{ dB} \quad (G4)$$

Darin bedeutet

L_{WAeq}	der mittlere A-bewertete Schalleistungspegel der Schallquelle
DI	das Richtwirkungsmaß nach VDI 2714, Abschnitt 5.1, Bild 2 (nur bei Eigenabschirmung durch das Gebäude)
K_0	das Raumwinkelmaß nach VDI 2714, Abschnitt 5.2, Tabelle 2
s_m	der Abstand des Immissionsortes in m vom Zentrum der Quelle. Wenn der Abstand des Immissionsortes vom Mittelpunkt der Anlage mehr als das Zweifache ihrer größten Ausdehnung beträgt, kann für alle Schallquellen einheitlich statt s_m der Abstand des Immissionsortes vom Mittelpunkt der Anlage eingesetzt werden.

Außer der Eigenabschirmung von schallabstrahlenden Gebäuden sind keine Abschirmungen zu berücksichtigen. Mit $DI \leq -10 \text{ dB}$ für die dem Immissionsort abgewandte Seite des Gebäudes darf nur gerechnet werden, wenn sich ihr gegenüber keine reflektierende Fläche (z. B. Wand eines Gebäudes) befindet.

Reflexionen, die nicht im Raumwinkelmaß enthalten sind, sind nach VDI 2714, Abschnitt 7.1 durch die Annahme von Spiegelschallquellen zu berücksichtigen.

A.2.4.4 Berechnung der Pegel kurzzeitiger Geräuschspitzen
Sofern nach Nummer A.2.2 Abs. 2 erforderlich, ist die Berechnung nach Nummer A.2.4.3 entsprechend Nummer A.2.3.5 mit den maximalen A-bewerteten Schalleistungspegeln der Schallquellen mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu wiederholen.

A.2.5 Berechnung des Beurteilungspegels

A.2.5.1 Berechnung des Mittelungspegels der Anlage in den Teilzeiten

Für jeden maßgeblichen Immissionsort und jeden Ersatzimmissionsort ist der Beurteilungspegel nach Gleichung (G2) zu berechnen. Der Mittelungspegel $L_{Aeq,j}$ der Anlage für die Teilzeit T_j wird aus den Mittelungspegeln $L_{Aeq,k,j}$ und den Einwirkzeiten $T_{E,k,j}$ aller Schallquellen k nach Gleichung (G5) berechnet.

$$L_{Aeq,j} = 10 \lg \left(\frac{1}{T_j} \sum_k T_{E,k,j} \cdot 10^{0,1 L_{Aeq,k,j}} \right) \quad (G5)$$

A.2.5.2 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit K_T

Für die Teilzeiten, in denen in den zu beurteilenden Geräuschimmissionen ein oder mehrere Töne hervortreten oder in denen das Geräusch informationshaltig ist, ist für den Zuschlag K_T je nach Auffälligkeit der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche nicht ton- oder informationshaltig sind, ist $K_T = 0$ dB.

Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

A.2.5.3 Zuschlag für Impulshaltigkeit K_I

Für die Teilzeiten, in denen das zu beurteilende Geräusch Impulse enthält, ist für den Zuschlag K_I je nach Störwirkung der Wert 3 oder 6 dB anzusetzen.

Bei Anlagen, deren Geräusche keine Impulse enthalten, ist $K_I = 0$ dB.

Falls Erfahrungswerte von vergleichbaren Anlagen und Anlagenteilen vorliegen, ist von diesen auszugehen.

A.2.6 Darstellung der Ergebnisse

Die Geräuschimmissionsprognose ist in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Datengrundlagen bewerten, das Prognoseverfahren nachvollziehen und die

Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. In der Regel sind anzugeben:

- Bezeichnung der Anlage,
- Antragsteller,
- Auftraggeber,
- Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,
- Aufgabenstellung,
- verwendetes Verfahren,
- Beschreibung des Betriebsablaufs der Anlage, soweit er schalltechnisch relevant ist,
- Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,
- Liste der relevanten Schallquellen mit technischen Daten und Betriebszeiten, bei Gebäuden als Schallquellen die Berechnungsgrundlagen der Schalleistungspegel,
- Angaben über die geplanten Schallschutzmaßnahmen,
- bei der DP Angaben über die relevanten Hindernisse (Schallschirme, Bebauung, Bewuchs),
- Angaben für jeden maßgeblichen Immissionsort:
 - . Lage und Höhe,
 - . berücksichtigte Einzelschallquellen, einschließlich Ausbreitungsdämpfung (bei der DP),
 - . A-bewerteter Mittelungspegel dieser Schallquellen für jede Teilzeit,
 - . Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit,
 - . Zuschlag für Impulshaltigkeit,
 - . Beurteilungspegel,
 - . gegebenenfalls Pegel der kurzzeitigen Geräuschspitzen;
- Qualität der Prognose.

A.3 Ermittlung der Geräuschimmissionen durch Messung

A.3.1 Grundsätze

Geräuschimmissionen sind je nach Aufgabenstellung für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung, die Gesamtbelastung oder die

Belastung durch Fremdgeräusche an den maßgeblichen Immissionsorten zu ermitteln.

Wenn Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 nicht möglich sind, z. B. bei Fremdgeräuscheinfluß oder bei Seltenheit von Mitwindwetterlagen (siehe Verweise in Nummer A.3.3.3), kann die zuständige Behörde festlegen, daß die Geräuschemissionen an den maßgeblichen Immissionsorten aus Ersatzmessungen nach einem der in Nummer A.3.4 beschriebenen Verfahren ermittelt werden. Hierbei werden Meßergebnisse (Geräuschemissionen an Ersatzimmissionsorten bzw. Schalleistungspegel) mit Schallausbreitungsrechnungen verknüpft.

Für die einzusetzenden Meßgeräte, die Meßverfahren sowie die Bestimmung des maßgeblichen Beurteilungspegels gilt DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, soweit dieser Anhang nicht abweichende, eingrenzende oder ergänzende Regelungen trifft.

Hinweise zur Ermittlung tieffrequenter Geräusche enthält Nummer A.1.5.

A.3.2 Meßgeräte

Für die bei den Schallmessungen eingesetzten Meßgeräte gelten die Anforderungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996. Ergänzend ist zu beachten:

Als Schallpegelmeßgeräte dürfen verwendet werden:

- a) geeichte Schallpegelmesser der Klasse 1 nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, oder DIN EN 60804, Ausgabe Mai 1994,
- b) geeichte Schallpegelmeßeinrichtungen im Sinne des Abschnitts 3 der Anlage 21 zur Eichordnung.

Können wegen besonderer Erschwernisse (z. B. hohe Belastung durch Fremdgeräusche) die Messungen nicht mit geeichten Meßeinrichtungen durchgeführt werden, so dürfen in begründeten Einzelfällen nicht geeichte Meßeinrichtungen verwendet werden, so-

fern die dabei entstehenden Abweichungen nachvollziehbar quantifiziert und bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

A.3.3 Meßverfahren und Auswertung

A.3.3.1 Meßwertarten

Bei Schallmessungen nach dieser technischen Anleitung wird in der Regel die Frequenzbewertung A und die Zeitbewertung F nach DIN EN 60651, Ausgabe Mai 1994, benutzt.

Für die Beurteilung der Geräuschimmissionen werden in dieser technischen Anleitung die in Tabelle 1 aufgeführten Meßwertarten verwendet. Welche Meßwertarten zusätzlich zum Mittelungsspiegel L_{Aeq} zu erfassen sind, hängt vom Einzelfall ab.

Tabelle 1: Meßwertarten und ihre Anwendung

Meßwertart	Anwendung	Fundstelle
L_{Aeq}	Beurteilung der Geräuschimmissionen	Nummer 2.7 Nummer A.1.4
L_{AFmax}	Beurteilung von Geräuschspitzen	Nummer 2.8
L_{AFTeq}	Zuschlag für Impulshaltigkeit	Nummer A.3.3.6
L_{AF95}	Prüfung auf ständig vorherrschende Fremdgeräusche	Nummer 3.2.1

A.3.3.2 Meßorte

Die Messungen werden in der Regel an den maßgeblichen Immissionsorten nach Nummer A.1.3 durchgeführt. Zu den Meßorten bei Ersatzmessungen nach Nummer A.3.1 Abs. 2 siehe Nummer A.3.4.

A.3.3.3 Durchführung der Messungen

Für die Durchführung der Messungen sind die Bestimmungen der DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1996, Abschnitte 6.2 bis 6.5 zu beachten. Ergänzend wird festgelegt:

Ist die Vorbelastung oder die Gesamtbelastung (Nummer 2.4) zu ermitteln, ist bei der Festlegung von Zeit und Dauer der Mes-

sung auf die Anlagen abzustellen, die wesentliche Beiträge liefern. Bei Abständen zwischen maßgeblichem Immissionsort und diesen Anlagen ab 200 m sind die Messungen in der Regel bei Mitwind durchzuführen. Für die Ermittlung der Zusatzbelastung durch Messung gilt Satz 2 entsprechend. Bei der Bestimmung des Beurteilungspegels ist die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Entwurf Ausgabe September 1997, Gleichung (6) zu berücksichtigen.

A.3.3.4 Bestimmung des Beurteilungspegels

Der Beurteilungspegel ist nach Gleichung (G2) zu bestimmen.

A.3.3.5 Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit

Treten in einem Geräusch während bestimmter Teilzeiten T_j ein oder mehrere Töne hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so beträgt der Zuschlag für Ton- und Informationshaltigkeit $K_{T,j}$ für diese Teilzeiten je nach Auffälligkeit 3 oder 6 dB.

Die Tonhaltigkeit eines Geräusches kann auch meßtechnisch bestimmt werden (DIN 45681, Entwurf Ausgabe Mai 1992).

A.3.3.6 Zuschlag für Impulshaltigkeit

Enthält das zu beurteilende Geräusch während bestimmter Teilzeit T_j Impulse, so beträgt der Zuschlag $K_{I,j}$ für Impulshaltigkeit für diese Teilzeiten:

$$K_{I,j} = L_{AFTeq,j} - L_{Aeq,j} \quad (G6)$$

$L_{AFTeq,j}$ ist der Taktmaximal-Mittelungspegel nach Nummer 2.9.

A.3.3.7 Maßgeblicher Wert des Beurteilungspegels

Der maßgebliche Wert des Beurteilungspegels wird nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1997, Abschnitt 7.2 bestimmt. Bei der Festlegung von Zahl und Umfang der Messungen sind die Vereinfachungen nach DIN 45645-1, Ausgabe Juli 1997, Abschnitt 6.5.1 zu berücksichtigen.

A.3.4 Ersatzmessungen

A.3.4.1 Allgemeines

Die Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten können nach einem der folgenden Verfahren aus Ersatzmessungen ermittelt werden:

- a) Messungen an Ersatzimmissionsorten,
- b) Rundum-Messung,
- c) Schalleistungsmessungen von Einzelanlagen oder Anlagengruppen.

Die Verfahren nach den Buchstaben b oder c sollen nur eingesetzt werden, wenn wegen der örtlichen Gegebenheiten das Verfahren nach Buchstabe a nicht angewandt werden kann.

A.3.4.2 Vorgehensweise bei Messungen an Ersatzimmissionsorten

Es werden ein oder mehrere näher zur Anlage gelegene Ersatzimmissionsorte festgesetzt, an denen die für den maßgeblichen Immissionsort kennzeichnende Geräuschsituation ermittelt werden kann und an denen der Pegel des Anlagengeräusches ausreichend weit über dem Fremdgeräuschpegel liegt.

Für jeden Ersatzimmissionsort ist bei der Prognose nach Nummer A.2 der Beurteilungspegel mit den gleichen Anlagendaten zu berechnen wie für die maßgeblichen Immissionsorte. Im Genehmigungsbescheid ist für alle festgelegten Ersatzimmissionsorte anzugeben, bei welchen (höchsten) Beurteilungspegeln die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten sichergestellt ist.

A.3.4.3 Vorgehensweise bei der Rundum-Messung

Es wird eine Rundum-Messung, z. B. nach ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, festgesetzt. Als Meßergebnis wird der immissionswirksame Schalleistungspegel der Anlage bestimmt. Daraus sind nach dem unter Nummer A.2 angegebenen Prognoseverfahren die Beurteilungspegel für die maßgeblichen Immissionsorte zu berechnen, wobei die Anlage als eine Schallquelle zu betrachten ist.

A.3.4.4 Vorgehensweise bei Schalleistungsmessungen

Es wird festgesetzt, daß die Schalleistungspegel der Anlage einzeln oder in Gruppen zu messen sind. Die Schalleistungspegel aller relevanten Quellen der Anlage sind in der Regel nach einem der in Nummer A.2.2 genannten Verfahren zu bestimmen. Ansonsten ist in möglichst enger Anlehnung an die dort genannten Normen zu messen. Aus den Schalleistungspegeln aller relevanten Quellen der Anlage sind die Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten zu berechnen.

A.3.5 Meßbericht

Die Geräuschimmissionsmessungen sind in einem Bericht darzustellen, der die erforderlichen Angaben enthält, um die Durchführung der Ermittlungen und die Darstellung der Ergebnisse nachvollziehen sowie die Qualität der Ergebnisse einschätzen zu können. Im Bericht ist insbesondere anzugeben:

- Bezeichnung der Anlage,
- Antragsteller,
- Auftraggeber,
- Name der Institution und des verantwortlichen Bearbeiters,
- Aufgabenstellung,
- verwendetes Verfahren,
- Lageplan, aus dem die Anordnung (gegebenenfalls Koordinaten mit Bezugsgrößen) der Anlage, der relevanten Schallquellen, der maßgeblichen Immissionsorte und gegebenenfalls der Ersatzimmissionsorte zu ersehen ist,
- Ort und Zeit der Messungen,
- Schallausbreitungsbedingungen,
- Meßgeräte sowie Maßnahmen zur Sicherung einer ausreichenden Meßsicherheit,
- Betriebsweise und Auslastung der Anlage(n) während der Messungen,
- Fremdgeräuschsituation während der Messungen, gegebenenfalls Schallpegelkorrekturen,
- Beurteilungspegel, Maximalpegel sowie die zugehörigen Bestimmungsgrößen,
- Qualität der Ergebnisse,
- gegebenenfalls erforderliche Angaben nach Nummer A.3.4 bei Ersatzmessungen.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ziel und Erforderlichkeit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Ziel der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist es, den zuständigen Behörden unter Beachtung des Standes der Rechts- und Verwaltungspraxis den heutigen Erkenntnissen entsprechende bundeseinheitliche Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Anlagenlärm an die Hand zu geben. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift soll auf diese Weise sowohl den erforderlichen Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Anlagengeräusche sicherstellen, als auch zu Rechts- und Investitionssicherheit sowie zur Verfahrensbeschleunigung in diesem Bereich beitragen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Immissionsbegrenzung. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bundesrechtliche Konkretisierungen dieser Anforderungen im Hinblick auf den Lärmschutz existieren bisher für genehmigungsbedürftige Anlagen in Form der noch auf der Gewerbeordnung basierenden, jedoch nach § 66 Abs. 2 BImSchG übergeleiteten „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ vom 16. Juli 1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 16. Juli 1968). Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gibt es bundesrechtliche Vorgaben bisher nur in Teilbereichen, nämlich für Sportanlagen in der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) und für Baustellen in der ebenfalls nach § 66 Abs. 2 BImSchG übergeleiteten „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -“ vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970). Für den übrigen Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anla-

gen, der vom Handwerksbetrieb bis zu großen, aber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Industrieanlagen reicht, werden in der Rechts- und Verwaltungspraxis teilweise die Regelungen der TA Lärm von 1968 entsprechend herangezogen; teilweise beruht die Rechts- und Verwaltungspraxis auf der Anwendung von landesrechtlichen Regelungen, von Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) sowie von nichtstaatlichen Regelwerken wie VDI-Richtlinien oder DIN-Normen. Zur Komplexität der Situation trägt ferner bei, daß die Regelungen der TA Lärm von 1968 wegen ihres Bezugs zur Gewerbeordnung zum Teil von den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abweichen und darüber hinaus im Hinblick auf die verwendeten Beurteilungsverfahren zunehmend nicht mehr den heutigen Erkenntnissen entsprechen, so daß es vermehrt auch in solchen Bereichen, in denen die TA Lärm von 1968 angewendet wird, zusätzlicher Entscheidungen und Konkretisierungen bedarf. Der LAI hat sich deshalb im Jahr 1995 veranlaßt gesehen, eine „Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen“ zu erarbeiten, die jedoch ihrerseits bisher nur uneinheitlich in die Rechts- und Verwaltungspraxis eingegangen ist. Aufgrund dieser Umstände ist die Beurteilung von Anlagenlärm zunehmend von einer Rechtsunsicherheit geprägt, die angesichts der erfahrungsgemäß großen Bedeutung des Lärmaspekts für die örtliche Akzeptanz und Standortsicherheit von Gewerbe- und Industriebetrieben gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Dauer von Genehmigungsverfahren und auf die Beurteilung der Investitionssicherheit durch mögliche Investoren haben kann.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift soll dieser Rechtsunsicherheit soweit wie angesichts der Vielfalt der zu beurteilenden Sachverhalte möglich entgegenwirken. Sie ersetzt die TA Lärm von 1968 im Hinblick auf deren originären Regelungsbereich (genehmigungsbedürftige Anlagen) und erfaßt zugleich im Sinne eines „Gesamtkonzepts Gewerbelärm“ im Rahmen des durch ein allgemeines Beurteilungsverfahren sinnvoll regelbaren den bisher bundesrechtlich nicht konkretisierten Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Inhaltlich orientiert sie sich an dem Stand der Rechts- und Verwaltungspraxis, wie er durch das Zusammenwirken der verschiedenen bisher herangezogenen Regelungen erreicht worden ist. Ihre Anwendung wird daher gegenüber der bisherigen Praxis im Regelfall nicht zu Änderungen der Beurteilungsergebnisse führen, die Transparenz, Schnelligkeit und Vorhersehbarkeit der Beurteilung jedoch wesentlich verbessern. Sie kommt damit den insoweit gleichgerichteten Interessen der betroffenen Nachbarschaft, der Wirtschaft und der Verwaltung entgegen.

II. Kosten

I. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die öffentlichen Haushalte können berührt sein, soweit Bund, Länder oder Gemeinden Anlagen betreiben, deren Lärmauswirkungen nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu beurteilen sind. Angesichts der bisherigen Uneinheitlichkeiten in der Rechts- und Verwaltungspraxis kann es bei der Anwendung der neuen, einheitlichen Regelung gegenüber einer Fortführung der bisherigen Praxis in Einzelfällen zu leicht veränderten Anforderungen kommen. Da sich die neue Regelung inhaltlich an dem Stand der bisherigen Rechts- und Verwaltungspraxis orientiert, wird jedoch nicht damit gerechnet, daß sich daraus insgesamt gesehen spürbare Kostenfolgen ergeben.

b) Vollzugaufwand

Die von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift betroffenen Anlagen sind bereits nach geltendem Recht von den dafür zuständigen Behörden des Bundes und der Länder im Hinblick auf die von ihnen ausgehenden Geräusche zu prüfen und zu überwachen. Die Festlegungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift hierzu orientieren sich an der bestehenden Vollzugspraxis. Mit einer Steigerung des Vollzugaufwands ist daher - abhängig von der bisher von der betroffenen Behörde geübten Praxis - allenfalls in Einzelfällen zu rechnen; insgesamt gesehen wird durch die erhöhte Rechtssicherheit eine Verwaltungserleichterung erwartet, deren finanzielle Entlastungswirkung sich jedoch im Vorhinein nicht quantifizieren läßt.

2. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere auch die mittelständische Wirtschaft, ist betroffen, soweit sie Anlagen betreibt, deren Lärmauswirkungen nach dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu beurteilen sind. Angesichts der bisherigen Uneinheitlichkeiten in der Rechts- und Verwaltungs-

praxis kann es bei der Anwendung der neuen, einheitlichen Regelung gegenüber einer Fortführung der bisherigen Praxis in Einzelfällen zu leicht veränderten Anforderungen kommen. In diesen Fällen können sich Auswirkungen auf Einzelpreise ergeben, die sich im Vorhinein nicht quantifizieren lassen. Mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, wird jedoch nicht gerechnet, da sich die Anforderungen der neuen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift insgesamt an der bestehenden Rechts- und Verwaltungspraxis orientieren.

B. Inhaltliche Grundlinien

I. Immissionsrichtwertkonzept

Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift übernimmt das bewährte Immissionsrichtwertkonzept der TA Lärm von 1968. Bei den in ihrer Nummer 6 festgelegten „Immissionsrichtwerten“ handelt es sich also nicht etwa um strikte Grenzwerte, die eindeutig, doppelseitig wirkend die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkung durch Lärm markieren, sondern um Richtwerte für den Regelfall, deren Ermittlung hinsichtlich einiger Faktoren bereits wertende Entscheidungen voraussetzt, und von denen darüber hinaus bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls im Rahmen einer Sonderfallprüfung (Nr. 3.2.2) abgewichen werden darf. Dieses Konzept hat sich in der Praxis der Beurteilung von Anlagenlärm bewährt. Denn die Frage, ab wann eine Lärmbelastung die Grenze einer schädlichen Umwelteinwirkung überschreitet, d.h. insbesondere eine erhebliche, nach Art, Ausmaß oder Dauer unzumutbare Belästigung darstellt, hängt von einer derartigen Vielzahl von - teilweise subjektiven - Faktoren ab, daß eine Objektivierung anhand von Messungen, Berechnungen und Werten nur eingeschränkt möglich ist. Die Aussagekraft derartiger Beurteilungsverfahren ist grundsätzlich auf diejenigen Faktoren beschränkt, die von ihnen erfaßt werden. Durch die Verfeinerung der entsprechenden Methoden ist es möglich, die Aussagekraft zu erhöhen und zu erreichen, daß zumindest für die Beurteilung der in der Praxis auftretenden Standardsituationen ein verlässlicher Maßstab bereitgestellt werden kann. Dies ist das Hauptanliegen der Neuregelung. Es wird jedoch stets einen Restbestand an Situationen geben, für die die letztlich entscheidende Beurteilung vom Ergebnis der standardisierten Betrachtung abweicht, weil im Einzelfall wesentliche, in der Regelfallprüfung nicht berücksichtigte Faktoren hinzutreten. Für diese Situationen gibt die Allgemeine Verwaltungsvor-

schrift den Vollzugsbehörden durch die Regelung zur ergänzenden Prüfung im Sonderfall Aufgreif- und Entscheidungskriterien an die Hand, die den Prüfungsprozeß strukturieren; das Ergebnis selbst kann jedoch nur einzelfallbezogen ermittelt werden.

Die in Nummer 6 festgelegten, nach Gebietskategorien gestaffelten Immissionsrichtwerte entsprechen inhaltlich denen der TA Lärm von 1968, wobei entsprechend dem Stand der hierzu entwickelten Verwaltungspraxis bei der Bezeichnung der Gebietskategorien in Nummer 6.1 Buchstaben a bis d eine unmittelbare Anknüpfung an die Gebietstypen der Baunutzungsverordnung erfolgt. Die unter Nummer 6.1 Buchstabe e aufgeführten „Gebiete für ausschließliche Wohnnutzung“ umfassen die Gebiete nach § 3 der Baunutzungsverordnung (Reine Wohngebiete). Die allgemeinere Umschreibung trägt Überlegungen Rechnung, im Rahmen einer Novelle der Baunutzungsverordnung die gesonderte Gebietskategorie „Reines Wohngebiet“ fortfallen zu lassen. Sie soll sicherstellen, daß die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 Buchstabe e auch im Falle einer derartigen Rechtsänderung sowohl für bestehende Reine Wohngebiete als auch für nach künftigem Recht von den Gemeinden festgesetzte Gebiete mit entsprechender Schutzwürdigkeit anzuwenden sind.

II. Einbeziehung der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen

Anders als die TA Lärm von 1968 bezieht die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift auch den großen Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in ihren Anwendungsbereich ein. Die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen bilden fachlich und im Verwaltungsvollzug den Schwerpunkt der Gewerbelärmproblematik. Zugleich ist hier wegen des bisher weitgehenden Fehlens verbindlicher Vorgaben zur Konkretisierung der Anforderungen das Bedürfnis nach der Schaffung von Rechtssicherheit besonders groß. Wegen der Unterschiede in der Ausgestaltung der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten in § 5 Abs. 1 BImSchG einerseits und § 22 Abs. 1 BImSchG andererseits sowie der grundlegend unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen können die für genehmigungsbedürftige Anlagen entwickelten Regelungen im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen allerdings nur in modifizierter, insbesondere vereinfachter Form übernommen werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift trägt dem durch entsprechend differenzierte Regelungen in den Nummern 3 bis 5 Rechnung.

Angesichts der großen Vielfalt und Unterschiedlichkeit der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die die gesamte Bandbreite wirtschaftlicher Betätigung vom Automobilwerk bis zur Bäckerei umfassen, sind die Grenzen einer einheitlichen Konkretisierung der Lärmschutzanforderungen besonders deutlich. Nach den Erfahrungen der Rechts- und Verwaltungspraxis gibt es hier insbesondere ganze Anlagen- bzw. Tätigkeitsbereiche, in denen die standardisierten Beurteilungsverfahren für den Regelfall wegen besonderer Charakteristika dieser Bereiche regelmäßig nicht zu einem brauchbaren Ergebnis führen, oder bei denen regelmäßig spezielle Rechtsvorschriften auf Bundes-, Landes- oder Gemeindeebene zu beachten sind. In der Nummer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind daher eine Reihe von Anlagen vollständig aus dem Anwendungsbereich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ausgenommen. Da die gesetzlichen Grundpflichten auch für diese Anlagen bestehen, bedeutet dies nicht, daß bei diesen Anlagen keine Lärmschutzanforderung einzuhalten wären; vielmehr wird lediglich klargestellt, daß die Beurteilungsmaßstäbe der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für sie nicht passen. Der Aufstellung des Ausnahmekatalogs liegt ein strenger Maßstab zugrunde. In der Regel wird es möglich sein, auch bei schwierigen Sachlagen durch das in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehene System von Prüfung im Regelfall und ergänzender Prüfung im Sonderfall zu zutreffenden Ergebnissen zu kommen, so daß eine Ausnahme von dem Anwendungsbereich nicht erforderlich und im Sinne des mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift verfolgten Ziels der Schaffung von Rechts- und Verfahrenssicherheit kontraproduktiv wäre. So sind insbesondere Gesichtspunkte der besonderen Standortbezogenheit, wie sie etwa manche Betriebe der Natursteinindustrie prägen, oder der Saisonabhängigkeit, wie sie etwa den Kampagnebetrieben der Lebensmittelindustrie eigen sind, durch die Regelungen zur Sonderfallprüfung ausdrücklich erfaßt.

III. Akzeptorbezogener Ansatz

Bei der Beurteilung, ob von einer Anlage eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne der §§ 5, 22 BImSchG ausgeht, ist darauf abzustellen, ob die Anlage kausal zu einer als schädliche Umwelteinwirkung zu qualifizierenden Gesamtimmission am maßgeblichen Einwirkungsort beiträgt. Entscheidend ist also die Gesamtimmission, der der Akzeptor ausgesetzt ist, auch wenn sie sich aus Immissionsbeiträgen mehrerer Anlagen zusammensetzt, die für sich betrachtet die Grenze der schädlichen Umwelteinwirkung nicht überschreiten. Die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf Lärmimmissionen war lange Zeit umstritten, zumal die TA Lärm von 1968 von ihrem Wortlaut her lediglich auf die von der zu beurteilenden Anlage herrührenden Immissionen abstellte. In der Rechts- und Verwal-

tungspraxis hat sich jedoch inzwischen die Auffassung durchgesetzt, daß dem Lärm insoweit keine Sonderrolle zukommt. Es wurden dementsprechend Beurteilungsansätze entwickelt, um die in der TA Lärm von 1968 enthaltenen Immissionsrichtwerte in akzeptorbezogener, auf die Gesamtbelastung abstellender Weise anzuwenden. Dem trägt die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift durch die Übernahme eines ausdrücklich akzeptorbezogenen Regelungsansatzes Rechnung.

Allerdings läßt sich in einer auf die Vorgabe einheitlicher Beurteilungsverfahren abzielenden Verwaltungsvorschrift zur Lärmbeurteilung der Akzeptorbezug aus rechtlichen, fachlichen und verfahrensökonomischen Gründen nicht vollständig, sondern lediglich annäherungsweise verwirklichen. Bestimmte Beiträge zur Gesamtimmission, insbesondere der Verkehrs- und Sportanlagenlärm, sind durch spezielle Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung anderer Immissionsbeiträge geregelt oder aus dem Anwendungsbereich der anlagenbezogenen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgenommen. Für die Kumulation sehr verschiedenartiger Geräusche bestehen in weiten Bereichen noch keine geeigneten fachlichen Grundlagen. Auch wo eine Beurteilung der Gesamtimmission sinnvollerweise durchgeführt werden kann, ist sie häufig mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der dem Ziel der Verfahrensvereinfachung insbesondere im Bereich der nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen entgegenläuft. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift stellt unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen und der in der Praxis mit der Durchsetzung des Akzeptorbezugs gemachten Erfahrungen ein Beurteilungsverfahren zur Verfügung, das die Vollzugsbehörden im Regelfall in die Lage versetzt, die gesetzlichen Anforderungen effektiv umzusetzen. Gleichwohl wird sich auch in diesem Zusammenhang das endgültige Ergebnis in manchen Fällen erst im Rahmen der Sonderfallprüfung ermitteln lassen.

Die Konzeption der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Akzeptorbezug differenziert im Hinblick auf die unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Bei der Prüfung der Lärmschutzanforderungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine umfassende Berücksichtigung der Vorbelastung durch alle Anlagen möglich und vorgesehen, die dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unterfallen. Dies kann im Einzelfall zu situationsbedingt verschärften Lärmschutzanforderungen an die zu prüfende Anlage führen. Dem steht andererseits im Hinblick auf spätere Änderungen der Vorbelastung (z.B. durch hinzukommende Anlagen) ein im einzelnen in Nummer 5.1 geregelter Bestandsschutz gegenüber, wonach aufgrund derartiger Vorbelastungsänderungen erst

ab einer Schwelle von 5 dB(A) durch nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG in den genehmigten Bestand der Anlage eingegriffen werden darf. Bei den nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen dagegen sieht die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Nummer 4.2 zunächst lediglich eine vereinfachte Regelfallprüfung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Mitprüfung bei anderweitigen, insbesondere bauordnungsrechtlichen behördlichen Entscheidungen vor, die grundsätzlich auf einer anlagenbezogenen Betrachtung beruht. Dafür besteht für eine Durchsetzung der akzeptorbezogenen Anforderungen des BImSchG durch Anordnungen im Einzelfall nach Nummer 5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine der Regelung bei den genehmigungsbedürftigen Anlagen entsprechende Eingriffsschwelle. Der verfahrensmäßigen Erleichterung bei der immissionsschutzrechtlichen Mitprüfung im anfänglichen Verfahren steht somit aus Sicht des Betreibers eine erhöhte Gefahr nachträglicher Anforderungen gegenüber, wobei die entsprechenden Maßnahmen allerdings nicht zwingend nur ihn selber, sondern ebenso auch oder nur die anderen Verursacher treffen können und erfahrungsgemäß nur in seltenen Fällen erforderlich sind. Zu der genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gleichermaßen betreffenden Problematik der richtigen Auswahl zwischen mehreren für nachträgliche Maßnahmen in Betracht kommenden Betreibern enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in Nummer 5.3 unter Berücksichtigung der insbesondere im Allgemeinen Polizeirecht zur Frage des Auswahlmessens bei Störmehrheit entwickelten Grundsätze nähere Hinweise. Eine hervorgehobene Bedeutung wird dabei dem Bestehen oder der Entwicklung von Lärminderungsplänen nach § 47 a BImSchG zugewiesen.

IV. Aktualisierung des Beurteilungsverfahrens

Die in der TA Lärm von 1968 angegebenen Beurteilungsverfahren sind in der Zwischenzeit fachlich weiterentwickelt worden. Diese Fortentwicklung äußert sich insbesondere in einer Vielzahl seitdem erschienenen nichtstaatlicher Regelwerke, insbesondere VDI-Richtlinien und DIN-Normen in diesem Bereich. Die Rechts- und Verwaltungspraxis ist auf diese Entwicklung eingegangen und wendet die TA Lärm von 1968 in entsprechend modifizierter Form an, wobei in den Einzelheiten Uneinheitlichkeiten bestehen. Die neue Allgemeine Verwaltungsvorschrift trägt dem Rechnung, indem sie unter Berücksichtigung dieser Praxis ein gegenüber der TA Lärm von 1968 wesentlich verfeinertes, aktualisiertes Beurteilungsverfahren vorsieht. Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Verständlichkeit möglich erscheint, wird dabei unmittelbar auf die entsprechenden, in der Praxis eingeführten Regelwerke verwiesen. Soweit die genannten Regelwerke Optionen offenlassen, enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Entscheidungshilfen, die darauf abzielen, das Verfahren trotz seiner gegenüber der TA Lärm von 1968 erhöhten Komplexität möglichst einfach und vollzugsfreundlich zu gestalten.

19.06.98**Beschluß**
des Bundesrates

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Der Bundesrat hat in seiner 727. Sitzung am 19. Juni 1998 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Nummer 1 Abs. 2 Buchstabe h - neu -

In Nummer 1 Abs. 2 ist in Buchstabe g der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen und nach Buchstabe g folgender neuer Buchstabe h einzufügen:

"h) Anlagen für soziale Zwecke."

Begründung:

Die von der Bundesregierung beschlossene Neufassung sieht die Anwendung der TA Lärm auch auf immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen vor; Nummer 1 Abs. 2 nennt einen offenbar abschließenden Katalog hiervon geltender Ausnahmen. Anlagen für soziale Zwecke sind in diesem Ausnahmekatalog bislang nicht genannt (jedenfalls soweit diese nicht als Sportanlagen oder sonstige Freizeitanlagen ohnehin ausgenommen sind). Damit müßten etwa Kindergärten, Behinderteneinrichtungen oder Krankenhäuser nach den Maßstäben der TA Lärm behandelt werden. Gerade bei diesen Anlagen, bei denen nach außen wahrnehmbar menschliche Lebensäußerungen im engeren Sinne im Vordergrund stehen, können aber die standardisierten Beurteilungsverfahren und Bewertungsmaßstäbe der TA Lärm kaum zu zutreffen-

...

den Ergebnissen führen. Es ist absehbar, daß bei dieser Lösung die Zulassung von Kindergärten in Wohngebieten in erheblichem Maße problematisiert, erschwert und teilweise sogar verhindert würde.

Da die von der Bundesregierung vorgenommene systematische Einbeziehung damit grundsätzliche Probleme aufwirft, kann deren Bewältigung nicht allgemein einer ergänzenden Prüfung im Sonderfall (Nummer 3.2.2) überlassen bleiben; das in der vorliegenden Neufassung vorgesehene Verhältnis Regelfall-Sonderfall paßt für die hier genannten Anlagen nicht.

2. Zu Nummer 2.3

In Nummer 2.3 ist nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

"Wenn im Einwirkungsbereich der Anlage aufgrund der Vorbelastung zu erwarten ist, daß die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 an einem anderen Ort durch die Zusatzbelastung überschritten werden, so ist auch der Ort, an dem die Gesamtbelastung den maßgebenden Immissionsrichtwert nach Nummer 6 am höchsten übersteigt, als zusätzlicher maßgeblicher Immissionsort festzulegen."

Als Folge

ist in Nummer 3.2.1 der Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Die in Nummer 3.2.1 Abs. 2 getroffene Regelung gehört systematisch zu Nummer 2.3. Sie ist außerdem klarer zu fassen.

3. Zu Nummer 2.4 Abs. 1

In Nummer 2.4 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Vorbelastung ist die Belastung eines Ortes mit Geräuschimmissionen von allen Anlagen, für die diese Technische Anleitung gilt, ohne den Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Vorbelastung bezieht sich nicht nur auf die Zeit vor Errichtung der zu beurteilenden Anlage, sondern ist auch für den Zeitraum des Betriebes der zu beurteilenden Anlage zu definieren, z.B. im Hinblick auf nachträgliche Anordnungen.

4. Zu Nummer 2.10 Satz 1

In Nummer 2.10 sind in Satz 1 die Wörter "während der Beurteilungszeiten" durch die Wörter "während jeder Beurteilungszeit" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß hier die mittlere Geräuschbelastung gemeint ist und nicht ein "Langzeitmittelungspegel".

5. Zu Nummer 3.1 Satz 1

In Nummer 3.1 sind in Satz 1 die Wörter "nach § 6 Nr. 1" durch die Wörter "nach § 6 Abs. 1 Nr. 1" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung des Zitats.

6. Zu Nummer 4.1

In Nummer 4.1 Satz 1 sind in Buchstabe a nach den Wörtern "Stand der Technik" die Wörter "zur Lärminderung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; Vereinheitlichung der Ausdrucksweise (siehe auch Nummer 4.1 Buchstabe b).

7. Zu Nummer 4.2 Buchstabe b Satz 1

In Nummer 4.2 Buchstabe b sind in Satz 1 die Wörter "ist nicht erforderlich, soweit aufgrund" durch die Wörter "ist erforderlich, soweit nicht aufgrund" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß eine Prognose in der Regel erforderlich und nur unter den genannten Voraussetzungen entbehrlich ist.

8. Zu Nummer 4.2 Buchstabe c

In Nummer 4.2 ist Buchstabe c wie folgt zu ändern:

- Nach dem Wort "relevant" sind die Wörter "im Sinne von 3.2.1 Abs. 3" einzufügen.
- Das Wort "würde" ist durch das Wort "wird" zu ersetzen.
- Das Wort "kämen" ist durch das Wort "kommen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, daß der Begriff "relevant" hier im Sinne von Nummer 3.2.1 Abs. 3 zu verstehen ist.

9. Zu Nummer 4.3 Satz 1

In Nummer 4.3 ist in Satz 1 nach der Angabe "Nummer 4.1" die Angabe "Buchstabe a" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

10. Zu Nummer 5.1 Abs. 1

In Nummer 5.1 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit nach § 17 BImSchG hat die zuständige Behörde von den geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betreiber am wenigsten belastet. Die zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen für den Anlagenbetreiber, für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme oder ihrem Unterbleiben sind zu ermitteln und zu bewerten."

Begründung:

Bei der Prüfung, ob eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG zu erlassen ist, hat die Prüfung der Erforderlichkeit (Satz 2) Vorrang gegenüber der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne. Einer Prüfung der zu erwartenden positiven und negativen Auswirkungen können nur Maßnahmen unterzogen werden, die sowohl geeignet als auch erforderlich sind. Daher ist der bisherige Satz 2 an den Anfang zu stellen.

11. Zu Nummer 5.1 Abs. 2

In Nummer 5.1 Abs. 2 sind im fünften Anstrich die Wörter "Duldungspflicht nach dem" zu streichen.

Begründung:

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist nicht nur die Pflicht der betroffenen Anwohner einzubeziehen, erhöhte Lärmbelastungen zu dulden, sondern auch die Verpflichtung des Betreibers, ggf. umfassende Schallschutzmaßnahmen zu treffen.

12. Zu Nummer 5.1 Abs. 3

In Nummer 5.1 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Ausführungen sind überflüssig.

13. Zu Nummer 5.1 Abs. 4

In Nummer 5.1 Abs. 4 sind nach dem Wort "ergibt" die Wörter ", die Zusatzbelastung weniger als 3 dB(A) beträgt" einzufügen.

Begründung:

Ein Absehen von nachträglichen Anordnungen ist nicht mehr gerechtfertigt, soweit die Überschreitung der Immissionsrichtwerte zum überwiegenden Teil auf eine Anlage zurückgeht. Es ist nur dann gerechtfertigt, auf eine nachträgliche Anordnung zu verzichten, wenn der Beitrag der Einzelanlage zur Gesamtbelastung gering ist.

14. Zu Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe e

In Nummer 6.1 Satz 1 Buchstabe e sind die Wörter „in Gebieten für ausschließliche Wohnnutzung“ durch die Wörter „in reinen Wohngebieten“ zu ersetzen.

Begründung:

Bei der Neufassung der TA Lärm sollten einheitlich die Gebietskategorien der Baunutzungsverordnung in der gegenwärtig geltenden Fassung zugrundegelegt werden.

Die mit dem Hinweis auf Überlegungen zur umfassenden Überarbeitung der Baunutzungsverordnung begründete, sonst nicht systemgerechte Einführung einer durch ihre faktische Bebauungsstruktur umschriebenen Gebietskategorie würde einem künftigen Rechtssetzungsverfahren vorgreifen. Im übrigen erscheint es durchaus denkbar, daß das Konzept der Gebietskategorie im Rahmen der Novellierung der BauNVO insgesamt weitergehende Änderungen erfährt.

15. Zu Nummer 6.4 Abs. 2 Satz 2

In Nummer 6.4 Abs. 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt."

Begründung:

Es dient der Vereinfachung des Vollzugs der Vorschrift, wenn der Beurteilungspegel regelmäßig für die "ungünstigste volle Stunde" zu bilden ist, wie das auch in der 18. BImSchV vorgegeben wird. Damit wird ein störungsfreier Schlaf sichergestellt. Wenn der Beurteilungspegel für die Gesamtbelastung gebildet wird, muß sichergestellt sein, daß der Immissionsanteil der zu beurteilenden Anlage während der "ungünstigsten vollen Stunde" relevant zum Beurteilungspegel beiträgt.

16. Zu Nummer 6.5 Satz 3

In Nummer 6.5 sind in Satz 3 die Wörter "oder wegen zwingender betrieblicher" zu streichen.

Begründung:

Bei Nummer 6.5 geht es um die Bewertung der Geräusche, nicht um die Frage, ob Maßnahmen gegenüber dem Anlagenbetreiber gerechtfertigt sind. Die Erheblichkeit der Geräuschimmissionen hängt nicht davon ab, ob zwingende Gründe für ihre Verursachung bestehen.

17. Zu Nummer 6.7 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 6.7 Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "von Hoheitsträgern" durch die Wörter "hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar" zu ersetzen.

Begründung:

Gemengelage sind Gebiete, in denen an und für sich unverträgliche Nutzungen miteinander in Einklang gebracht werden müssen. Hierbei kann es sich auch um Nutzungen handeln, die weder gewerblich noch industriell oder von Hoheitsträgern verursacht werden. Die vorgeschlagene Änderung trägt dem Rechnung und erfaßt zugleich die "Hoheitsträger".

18. Zu Nummer 6.7 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu -

In Nummer 6.7 Abs. 1 sind nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden. Es ist vorauszusetzen, daß der Stand der Lärminderungstechnik eingehalten wird."

Begründung:

Bei höherer Lärmbelastung sind dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz nicht gewährleistet. Technisch vermeidbare Lärmbelastungen oberhalb der Immissionsrichtwerte sind nicht zumutbar.

19. Zu Nummer 6.7 Abs. 2 Satz 3

In Nummer 6.7 Abs. 2 sind in Satz 3 nach den Wörtern "Anordnung der Anlage" die Wörter "auf dem Betriebsgrundstück" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

20. Zu Nummer 7.2 Abs. 1

In Nummer 7.2 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) Die Wörter "oder auf Antrag des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen oder einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage" sind zu streichen.
- b) Es ist folgender Satz anzufügen:

"Bei bestehenden genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Anordnung abgesehen werden."

Begründung:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß durch die TA Lärm als einer Verwaltungsvorschrift keine Ermächtigungsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen geschaffen werden kann.

21. Zu Nummer 7.2 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In Nummer 7.2 Abs. 2 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"In der Regel sind jedoch unzumutbare Geräuschbelästigungen anzunehmen, wenn auch durch seltene Ereignisse bei anderen Anlagen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 verursacht werden können und am selben Einwirkungsort Überschreitungen an insgesamt mehr als 14 Kalendertagen eines Jahres auftreten."

Begründung:

Im Sinne des Schutzzweckes ist eine obere Grenze für die Anzahl der Kalendertage mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch seltene Ereignisse durch mehrere Anlagen erforderlich.

22. Zu Nummer 7.3 Abs. 2 Satz 2

In Nummer 7.3 Abs. 2 sind in Satz 2 nach dem Wort "Anlage" die Wörter "auch ohne die Realisierung der Minderungsmaßnahmen" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Treten beim Betrieb der Anlage nur deshalb keine tieffrequenten Geräusche auf, weil Minderungsmaßnahmen durchgeführt wurden, muß die diesbezügliche verwaltungsrechtliche Verpflichtung aufrechterhalten bleiben.

23. Zu Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 und 2

In Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 und 2 ist jeweils das Wort "Verkehrsgeräusche" durch das Wort "Fahrzeuggeräusche" zu ersetzen.

Begründung:

In Nummer 7.4 Abs. 1 geht es nicht um die Zurechnung von Verkehrsgeräuschen, sondern um eine Klarstellung, daß Geräusche auf dem Betriebsgrundstück auch dann dem Betreiber zuzurechnen sind, wenn sie durch Fahr-

zeuge verursacht werden, die für den Straßenverkehr (bzw. Schienenverkehr) zugelassen sind.

24. Zu Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 7.4 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort "Betriebsgrundstück" die Wörter "sowie bei der Ein- und Ausfahrt" einzufügen.

Begründung:

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung sind auch die Ein- und Ausfahrtgeräusche dem Anlagenbetrieb zuzurechnen. Dieser Rechtsprechung sollte in der TA Lärm Rechnung getragen werden.

25. Zu Nummer 7.4 Abs. 3

In Nummer 7.4 ist Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Das Erfordernis, daß Maßnahmen "tatsächlich und rechtlich möglich sind und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen" müssen, ist eine Selbstverständlichkeit und bedarf an dieser Stelle keiner ausdrücklichen Erwähnung, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits durch die einschränkenden Formulierungen in Absatz 2 zusätzlich Rechnung getragen wird.

26. Zu Nummer A.1.3 Satz 1 Buchstabe b des Anhangs

In Nummer A.1.3 Satz 1 des Anhangs ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen;"

Begründung:

Durch die Ergänzung wird der maßgebliche Immissionsort auch für eine Fläche sinnvoll festgelegt, die zwar bebaut ist, aber keine schutzbedürftigen Räume aufweist.

27. Zu Nummer A.1.4. Abs. 1 Satz 1 des Anhangs

In Nummer A.1.4. des Anhangs ist in Absatz 1 Satz 1 das Wort "entsprechend" durch die Wörter "in Anlehnung an" zu ersetzen.

Begründung:

Das in Nummer A.1.4 dargestellte Meßverfahren weicht in einer Reihe von Punkten deutlich von DIN 45645-1 Gleichung (1) ab; dies sollte sprachlich verdeutlicht werden.

28. Zu Nummer A.2.2 Abs. 1 Satz 2 des Anhangs

In Nummer A.2.2 des Anhangs ist in Absatz 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Zu den Emissionen gewerblicher Anlagen können auch Durchsagen und Rufe menschlicher Stimmen sowie Lautäußerungen von Tieren gehören, soweit dies in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage erfolgt.

29. Zu Nummer A.2.2 Abs. 5 des Anhangs

In Nummer A.2.2 des Anhangs ist in Absatz 5 nach dem Wort "können" das Wort "insbesondere" einzufügen.

Begründung:

Für die konkrete Situation kann es geeignete Erkenntnisquellen geben.

Die Berücksichtigung zukünftiger Untersuchungsergebnisse sollte nicht ausgeschlossen werden.

30. Zu Nummer A.2.3.1 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs

In Nummer A.2.3.1 des Anhangs ist in Absatz 2 Satz 1 das Wort "Mittelfrequenzen" durch das Wort "Mittenfrequenzen" zu ersetzen.

Begründung:

Berichtigung der Terminologie.

31. Zu Nummer A.3.2 Abs. 2 des Anhangs

In Nummer A.3.2 Abs. 2 des Anhangs ist der erste Teilsatz wie folgt zu fassen:

"Können wegen Erschwernissen, die in der Immissionssituation begründet sind, die Messungen nicht mit geeichten Meßeinrichtungen durchgeführt werden (z.B. bei Einsatz von Richtmikrofonen wegen hoher Belastung durch Fremdgeräusche),".

Begründung:

Einschränkung der Ausnahme auf in der Natur der Sache begründete Fälle.

32. Zu Nummer A.3.3.7 Satz 1 und 2 der Anlage

In Nummer A.3.3.7 der Anlage sind in Satz 1 und 2 jeweils die Angabe "Ausgabe Juli 1997" durch die Angabe "Ausgabe Juli 1996" zu ersetzen.

Begründung:

Druckfehlerberichtigung.

33. Zu Nummer A.3.4.2 Abs. 1 des Anhangs

In Nummer A.3.4.2 des Anhangs sind in Absatz 1 nach dem Wort "mehrere" die Wörter "in der Regel" einzufügen.

Begründung:

Bei sehr seltener Mitwindwetterlage kann auch in Mitwindrichtung und dabei auch gleichem Abstand gemessen werden.

Außerdem kann es für die Abtrennung des Fremdgeräusches günstiger sein, hinsichtlich der Schallausbreitung zu einem Ersatzmeßort diesen auch in größerer Entfernung als den maßgebenden Meßort zu wählen.